

Betroffene nicht gehört

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift »Wurfstern ins Auge - Rudi (9) blind« über den Unfall eines Kindes. Beim Spielen habe der neunjährige Marcel seinen gleichaltrigen Freund Rudi mit einem Wurfstern so schwer verletzt, dass dieser auf einem Auge erblindete. Die Zeitung zitiert den verletzten Jungen und dessen Eltern. In dem Bericht nennt die Zeitung außer den Vornamen der beiden Jungen auch den Namen der Wohnsiedlung, in der sich der Unfall ereignete. Die Eltern des angeblichen Täters beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Sie wenden sich erst elf Monate nach der Veröffentlichung an den Presserat, weil sie erst jetzt von dessen Existenz erfahren. Die Anschuldigungen gegen den Sohn haben sich als haltlos herausgestellt. Rudi hat sich mit dem Wurfstern selbst verletzt. Durch die unhaltbare Diffamierung des Berichts habe die Familie - so die Beschwerdeführer - erheblichen Schaden genommen. Es habe Telefonterror und Angriffe gegen den Sohn in der Schule gegeben. Die zuständige Polizeidirektion, von der Geschäftsstelle des Presserats befragt, gibt an, der Bericht über das Unglück sei bereits vernichtet worden. (1990)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Für die weitreichende Behauptung, Marcel habe seinen Freund Rudi mit einem Wurfstern am Auge schwer verletzt, war nach Ansicht des Presserats die Informationslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht ausreichend. Selbst wenn dies - wie die Zeitung behauptet - im Polizeibericht so dargestellt worden sein sollte, hätte die Redaktion den Sachverhalt nicht ohne weiteres übernehmen dürfen. Vor einer Veröffentlichung hätte die Redaktion auch Marcel und dessen Eltern anhören müssen. In Ziffer 2 des Pressekodex heißt es: »Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.« Dies ist hier nicht in erforderlichem Maße geschehen. Der angebliche Täter war zudem auf Grund der Berichterstattung für einen größeren Kreis erkennbar. Darin sieht der Presserat einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Marcel und einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. (B 49/91)

Aktenzeichen: B 49/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge